



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 12.09.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 065153 / Sk/He / 23.07.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan "Hinter den Gärten II", Haigerloch-Hart im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Die Planung ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zeitlich befristete) Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraumangel durch Verfahrensbeschleunigung beheben zu helfen. Die hier vorgelegte Planung betrifft jedoch ausschließlich den klassischen Einfamilienhausbereich, wengleich sie, wie rechtlich gefordert, an die bestehende Bebauung anschließt.

Seite 1 von 3

Erneut entsteht der Eindruck, der Aufstellungsbeschluss diene in erster Linie dazu, sich die Vorteile des beschleunigten Verfahrens zu sichern. In diesem Fall kommt der Eindruck hinzu, dass auf diese Weise eine Fläche als Baugebiet ausgewiesen werden soll, die unter „normalen“ Umständen nicht so einfach in Anspruch genommen werden dürfte.

Wir zitieren hierzu aus dem Umweltbericht zum FNP-Verfahren 2025 aus dem Jahr 2011. Dort (S. 29) steht als Prognose zu lesen: *„Bei einer vollständigen Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche geht ein wesentlicher Bestandteil des östlichen Streuobstgürtels von Hart verloren. (...) Negative Umweltfolgen können nur durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.“*

In der Konsequenz wurde bereits dort der Verzicht auf diese Flächen angeregt und dies mit den vorrangigen Naturschutzinteressen begründet. Diese Sichtweise wurde von den Naturschutzverbänden geteilt und von allen mit diesem Themengebiet befassten Behörden unterstützt und bekräftigt. Letzten Endes wurde die Planung innerhalb des FNP 2025 nicht weiter verfolgt.

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme zum Verfahren angeregt, im Osten vorsorglich einen neuen Streuobstgürtel aufzubauen, bevor diese Flächen dann in späteren FNPs doch einmal für die Wohnbebauung benötigt werden sollten. Dass die Flächen nun trotz alledem sogar im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Bebauung zugeführt werden sollen, spricht all dem Hohn und macht Naturschützer fassungslos. Betrachtet man die Entwicklung der Gemeinde in Bezug auf Flächenverbrauch und Bevölkerungsentwicklung seit den fünfziger Jahren so fällt auf, dass bei einer Zunahme um ca. 100 Einwohner (1950 ca. 430 Einwohner, 2018 ca. 530 Einwohner) sich die mit Einfamilienhäusern bebaute Fläche mehr als verdoppelt hat. Gleichzeitig stehen mehr als ein Dutzend Häuser im alten Ortskern leer und sind oft dem Verfall preisgegeben.

2. Zum Verfahren im Speziellen

Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits erwähnt, besteht ein großer Teil des Plangebietes aus extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen. Unter anderem stehen hier einige der letzten großen und wohl auch ältesten Birnbäume auf der gesamten Gemarkung Hart und weitere ca. 60- bis über 80-jährige hochstämmige Obstbäume, darunter ein halbes Dutzend sogenannter Habitatbäume mit etlichen Höhlen und Nischen. Während 1938 der Obstbaumbestand bei 5.300 lag, so liegt er heute noch bei etwas mehr als 1.200 Stück. Das ist zwar noch deutlich besser als in vielen anderen Gemeinden, mit der Plan-Ausführung wird jedoch der letzte zusammenhängende Rest des einst landschaftsprägenden, geschlossenen Obstbaumgürtels um die Ortschaft Hart weiter zerstückelt und somit nicht nur ein kulturhistorisches Kleinod zerstört, sondern auch die ökologische Funktionalität eines Kernbereichs des überregionalen Biotopverbundes mittlerer Standorte erheblich gestört. Dass

ein Teil der Bäume stehen bleiben soll, ändert daran nichts, denn mit dem Verlust der Bäume im Süden des Plangebiets wird der Verbund weiter nach Süden unterbrochen.

Die zur Untersuchung der potenziellen Eingriffe durchgeführten artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen fanden im April/ Mai an 4 Terminen mit insgesamt gerade mal 3 ½ Stunden Dauer statt. Damit kann u.E. auch nicht annähernd erhoben werden, in welchem Umfang die Umsetzung der Planung ggf. gegen geltendes Recht verstoßen könnte.

Im Fachbeitrag nicht erwähnt sind z.B. verschiedene Beobachtungen mehrerer planungsrelevanter Vogelarten, die in den letzten Jahren auch auf dem Internetportal von ornitho.de fachlich Interessierten zugänglich worden sind. An der Feldscheune am nördlichen Rand des Plangebiets wurden mehrere Gewölle des **Steinkauzes** gefunden und im selben Zeitraum gab es einen Bruthinweis (Ornitho.de 05.04.2017, Hans Hermann) in dem direkt ans Plangebiet angrenzenden Bereich der Winterhalde. Weitere vier Einzelbeobachtungen des Steinkauzes zwischen 2017 und 2018 wurden in nächster Nähe (Brühlwiesen, Brühlgasse) gemacht. Eine weitere planungsrelevante Art, der **Grauspecht**, konnte einige Male im Februar und März 2019 auch in der Nähe des Plangebiets festgestellt werden.

Somit ist das Plangebiet ein wichtiges Nahrungshabitat, wenn nicht sogar potenzielles Bruthabitat, von wenigstens 2 Vogelarten, die im Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Haigerloch aufgelistet und auf der Roten Liste für Deutschland unter der Kategorie 2 (= „stark gefährdet“) eingestuft sind.

Irritierend erscheinen die Ausführungen zum Thema Fledermäuse: Im Gegensatz zur missverständlichen Bild-Darstellung im Fachbeitrag konnte die Feldscheune evtl. gar nicht auf Anzeichen für das Vorhandensein von Fledermäusen untersucht werden. Dass aufgrund der Tatsache, dass drei Obstbaum-Reihen von der Bebauung verschont bleiben sollen (wie lange würde die wohl noch stehen?), ausgesagt wird, der Biotopverbund für die Fledermäuse bleibe erhalten, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wie oben bereits angeführt, wird die zur Orientierung erforderliche durchgehende Verbindung durch die Rodung der Bäume im Süden des Plangebiets unterbrochen.

3. Zusammenfassung

Aufgrund der vorrangigen Bedeutung der Streuobstbestände u.a. für Vögel und Fledermäuse lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die vorliegende Planung ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353